

Gesetz über das Pressewesen

*Entwurf
des Bundesministeriums des Innern*

1952



52-4502/Rev. 10969



Entwurf
des Bundesministeriums des Innern
eines
Gesetzes über das Pressewesen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dieses Gesetz bezieht sich, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auf Zeitungen und auf Zeitschriften, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Zwischenräumen von höchstens 6 Monaten in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge erscheinen (Presse im Sinne dieses Gesetzes).

(2) Ausgenommen sind

- a) amtliche Zeitschriften, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
- b) Zeitschriften mit einer Auflage unter 1000 Stück, sofern sie nicht für den öffentlichen Vertrieb bestimmt sind.

(3) Vorschriften, die sich nur auf Zeitungen beziehen, gelten auch für politische Zeitschriften (Zeitungspresse im Sinne dieses Gesetzes).

§ 2

(1) Die Presse ist frei.

(2) Die Freiheit der Presse umfaßt insbesondere Vorbereitung, Herstellung, Herausgabe, Vertrieb, Beförderung und Verbreitung von Zeitungen oder Zeitschriften. Als Verbreitung gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 3

(1) Beschränkungen der Freiheit der Presse sind nur zulässig, soweit sie (unter den Voraussetzungen der Artikel 5 Absatz 2 und 19 Absatz 2 des Grundgesetzes) durch dieses Gesetz oder sonstiges Bundesrecht vorgeschrieben oder zugelassen werden.

(2) Unzulässig sind insbesondere jede Art von Zensur, jede Sonderbesteuerung, jede staatliche Sonderbegünstigung bestimmter Zeitungen, Zeitschriften oder Presseverlagsunternehmungen, sowie alle gesetzlichen Anordnungen oder Verwaltungsmaßnahmen, welche die in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Tätigkeiten beeinträchtigen.

I. Abschnitt

Stellung der Presse im öffentlichen Leben

§ 4

(1) Die Zeitungspressen erfüllen eine öffentliche Aufgabe.

(2) Soweit die Zeitungspressen unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnittes Angelegenheiten des öffentlichen Lebens behandelt, nimmt sie berechnigte Interessen im Sinne des § 193 StGB wahr.

(3) Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Zeitungspressen überhaupt, an diejenige einer bestimmten Richtung oder an eine bestimmte Zeitung oder Zeitschrift allgemein verbieten, sind unzulässig.

§ 5

Die Presse darf nicht das Ansehen der Bundesrepublik und ihrer freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädigen oder das friedliche Zusammenleben der Völker stören; sachlich Kritik zu üben an Mißständen, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, gehört zu den Aufgaben der Presse.

§ 6

(1) Die Presse hat in der Art der Darstellung auf die sittlichen oder religiösen Gefühle anderer Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Presse darf aus dem Privatleben einer Person keine Tatsachen veröffentlichen, die geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen, es sei denn, daß diese Tatsachen öffentliche Interessen berühren.

§ 7

(1) Die Presse darf nur veröffentlichen, was der Wahrheit entspricht. Sie darf nicht durch Weglassen wichtiger Teile oder in anderer Weise Nachrichten entstellen.

(2) Veröffentlichungen, die sich als falsch oder mißverständlich erweisen, sind unverzüglich zu berichtigen.

§ 8

(1) Die Presse hat alle Veröffentlichungen auf Herkunft und Inhalt der darin erwähnten Nachrichten sorgfältig zu prüfen.

(2) Eine noch nicht ausreichend verbürgte Nachricht darf nur veröffentlicht werden, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an sofortiger Unterrichtung überwiegt, keine Möglichkeit besteht, sofort eine authentische Auskunft zu erhalten und die Nachricht mit einem erkennbaren Vorbehalt versehen ist; der Sachverhalt ist unverzüglich weiter aufzuklären.

§ 9

Die Zeitungspressen soll vor Beginn oder während der Dauer eines Gerichtsverfahrens nichts veröffentlichen, was die Unbefangenheit der an dem Verfahren beteiligten Personen oder die freie Entscheidung des Gerichtes zu beeinträchtigen geeignet ist.

§ 10

Die Zeitungspressen soll sich in der Gestaltung ihres Textteiles nicht durch wirtschaftliche Vorteile bestimmen lassen, die sich ihr insbesondere durch Abschluß von Anzeigen- oder Vertriebsverträgen bieten.

§ 11

(1) Wer durch eine vermeintlich unzutreffende tatsächliche Darstellung in einer Zeitung oder Zeitschrift betroffen ist, hat Anspruch auf Abdruck seiner Gegendarstellung.

(2) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Sie darf keinen strafbaren Inhalt haben und soll den

Umfang des beanstandeten Textes nicht wesentlich überschreiten. Ergeben sich begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, so kann ihre Beglaubigung verlangt werden.

(3) Die Gegendarstellung ist kostenfrei an gleicher Stelle und mit gleich großer Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abzurufen. Die Verpflichtung zum Abdruck entfällt, wenn die Gegendarstellung offenkundig unrichtig ist oder einen strafbaren Inhalt aufweist.

(4) Wird die Gegendarstellung nicht unverzüglich veröffentlicht, so kann das zuständige Gericht den sofortigen Abdruck einer zweckmäßig formulierten Gegendarstellung anordnen. Das Verfahren bestimmt sich nach den §§ 936 bis 945 ZPO.

(5) Diese Bestimmung gilt nicht für wahrheitsgemäße Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Körperschaften des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie sämtlicher Gerichte.

§ 12

Die Pflichten dieses Abschnittes obliegen jeder Person, die an der Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift durch Wort, Schrift oder Bild mitwirkt.

II. Abschnitt

Die Verantwortung von Verleger und Redakteur

§ 13

(1) Der Verleger trägt als Herausgeber die Verantwortung für die grundsätzliche Haltung und Zielsetzung der Zeitung oder Zeitschrift. Verleger im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige natürliche Person, die als Eigentümer oder Geschäftsführer die tatsächliche Leitung des Verlagsunternehmens ausübt.

(2) Der Verleger kann seine Rechte und Pflichten als Herausgeber auf einen Dritten übertragen.

(3) Der Verleger trägt die Verantwortung für den Anzeigenteil, falls nicht eine hierfür verantwortliche Person bestellt und im Impressum (§ 21) angegeben ist.

§ 14

(1) Chefredakteur ist, wer vom Verleger mit der Leitung der Redaktion des gesamten Textteils der Zeitung oder Zeitschrift betraut ist.

(2) Der Verleger einer Zeitung hat die Grundsätze für Haltung und Zielsetzung der Zeitung in schriftlicher Vereinbarung mit dem Chefredakteur niederzulegen.

(3) Hat der Verleger keinen Chefredakteur bestellt und im Impressum (§ 21) angegeben, so ist der Verleger zugleich Chefredakteur im Sinne dieses Gesetzes.

§ 15

(1) Der Chefredakteur hat im Rahmen der mit dem Verleger vereinbarten Grundsätze (§ 14 Absatz 2) Entscheidungsfreiheit bei der Gestaltung des Textteils. Er hat sich in Fragen, die den wirtschaftlichen Erfolg der Zeitung oder Zeitschrift entscheidend beeinflussen können, mit dem Verleger ins Benehmen zu setzen.

(2) Der Chefredakteur trägt die öffentliche Verantwortung für die Gesamthaltung des Textteils der einzelnen Ausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift.

§ 16

(1) Der Verleger kann im Einvernehmen mit dem Chefredakteur leitende Redakteure für besondere Teile der Zeitung oder Zeitschrift einsetzen.

(2) Der leitende Redakteur hat nach den Weisungen des Chefredakteurs darüber zu entscheiden, welche Beiträge in den ihm übertragenen Teil aufgenommen werden.

§ 17

(1) Wer einen Beitrag zur Aufnahme bestimmt hat, trägt für seinen Inhalt nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Vorschriften dieses Gesetzes die öffentliche, straf- und zivilrechtliche Verantwortung.

(2) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, insbesondere des Verfassers des Beitrages, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 18

(1) Zu Lasten eines Chefredakteurs wird vermutet, daß er selbst alle Beiträge jener Teile der Zeitung oder Zeitschrift zur Aufnahme bestimmt hat, die nicht leitenden Redakteuren übertragen worden sind.

(2) Zu Lasten eines leitenden Redakteurs wird vermutet, daß er alle Beiträge des ihm übertragenen Teils der Zeitung oder Zeitschrift zur Aufnahme bestimmt hat.

(3) Die Vermutungen gelten im Fall eines Beitrages strafbaren Inhalts so lange als nicht widerlegt, wie nicht feststeht, wer diesen Beitrag zur Aufnahme bestimmt hat.

(4) Zu Lasten eines Chefredakteurs oder eines leitenden Redakteurs, der sich weigert, den Verfasser oder Einsender eines unter seiner Verantwortung erschienenen Beitrages strafbaren Inhalts zu nennen, wird Verletzung der redaktionellen Sorgfaltspflicht (§ 8 Absatz 1) vermutet.

§ 19

(1) Der Chefredakteur und die leitenden Redakteure haben darüber zu wachen, daß alle Redakteure den ihnen nach Abschnitt I obliegenden Pflichten nachkommen.

(2) Der Verleger darf einem Redakteur wegen der von ihm redaktionell vertretenen geistigen Haltung nur kündigen, wenn diese entweder gegen die öffentlichen Pflichten des I. Abschnittes oder gegen die schriftlich niedergelegten Grundsätze (§ 14 Absatz 2) verstößt.

(3) Läßt sich ein Redakteur wiederholt schwere Verstöße gegen die öffentlichen Pflichten des I. Abschnittes zuschulden kommen, so ist der Verleger nach erfolgloser Mahnung zu sofortiger Kündigung berechtigt und verpflichtet.

§ 20

(1) Verleger, Chefredakteur oder leitender Redakteur kann nur sein, wer

- a) seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat,
- b) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
- c) unbeschränkt geschäftsfähig ist,
- d) mindestens 25 Jahre alt ist,
- e) nicht durch gerichtliche Entscheidung das Grundrecht der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit oder der freien Berufsausübung verwirkt hat oder in diesem Recht beschränkt ist.

(2) Chefredakteur oder leitender Redakteur kann nicht sein, wer nach gesetzlicher Vorschrift nicht oder nur mit besonderer Zustimmung strafrechtlich verfolgt werden kann.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Ziffer c) und d) können für die Herausgabe von Jugendzeitschriften durch Landesrecht festgesetzt werden.

§ 21

gestrichen

III. Abschnitt

Ordnungs-Vorschriften

§ 22

Eine Zeitung oder Zeitschrift muß auf jedem Stück ein Impressum haben. Das Impressum enthält Namen und Wohnort oder Ort der beruflichen Tätigkeit

- a) des Chefredakteurs (§ 24) unter Angabe der genauen Anschrift des Sitzes der Redaktion,
- b) der leitenden Redakteure für besondere Sachgebiete, sofern solche bestellt sind (§ 16), unter Angabe des jeweilig bearbeiteten Teiles der Zeitung,
- c) des Herausgebers, sofern ein solcher neben dem Verleger vorhanden ist (§ 13 Absatz 2),
- d) des Verlegers (§ 13 Absatz 1 Satz 2) unter Angabe der Firma des Verlagsunternehmens,
- e) der für den Anzeigenteil verantwortlichen Person, sofern der Verleger eine solche bestellt hat (§ 13 Absatz 3),
- f) des Druckers.

§ 23

gestrichen

§ 24

Für die Aufnahme des Impressums sind Drucker und Verleger verantwortlich, für die Richtigkeit des Impressums der Chefredakteur.

§ 25

Die Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften sind von den redaktionellen Texten deutlich erkennbar zu trennen.

§ 26

Bekanntmachungen einer Behörde sind auf deren Ersuchen gegen das übliche Entgelt im Anzeigenteil einer der beiden nächsten Nummern der Zeitung abzudrucken. Sie sind auf Verlangen allen interessierten Zeitungen zu gleicher Zeit ohne Bevorzugung zuzuleiten.

IV. Abschnitt

Wirtschaftliche Bestimmungen

§ 27

Der Betrieb von Presseverlagen, -druckereien und presseredaktionellen Hilfsunternehmungen (§ 31) sowie die redaktionelle Tätigkeit bedürfen keiner Zulassung.

§ 28

Eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann Eigentum an einem pressegewerblichen Betriebe nur dann erwerben, wenn ihre sämtlichen Aktien auf Namen gestellt sind.

§ 29

(1) Jeder Verleger einer Zeitung hat in der ersten Ausgabe zu Anfang eines Kalender-Halbjahres offenzulegen, wer an dem Verlagsunternehmen wirtschaftlich beteiligt ist.

(2) Das gleiche gilt für solche stillen Beteiligungen, laufenden Kredite und Bürgschaften, die aus öffentlichen Mitteln gewährt sind.

§ 30

Unberührt durch dieses Gesetz bleiben die gewerberechtlichen Vorschriften über den Betrieb von Pressegewerben sowie sonstige Bestimmungen über die gewerbsmäßige oder nichtgewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften.

V. Abschnitt

Presseredaktionelle Hilfsunternehmungen

§ 31

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß für Nachrichten-Agenturen, Presse-Korrespondenzen, Maternadienste und gleichartige Unternehmungen, die auf Bellefierung von Zeitungen und Zeitschriften mit Redaktionsmaterial gerichtet sind (presseredaktionelle Hilfsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes), soweit nicht nachfolgend ein anderes bestimmt ist.

(2) Der vorstehende Absatz und die nachfolgenden §§ 32 bis 35 finden insoweit entsprechende Anwendung, als die Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift gleichzeitig auch dritte Zeitungen oder Zeitschriften mit Redaktionsmaterial beliefert.

§ 32

(1) Presseredaktionelle Hilfsunternehmungen sind, wenn sich ihre Tätigkeit auf das Gebiet eines Landes beschränkt, beim Presseausschuß dieses Landes (§ 36), wenn ihre Tätigkeit über das Gebiet eines Landes hinausgreift, beim Bundespresseausschuß (§ 41) anzumelden.

(2) In der Anmeldung sind die gemäß §§ 22 a bis d und 29 vorgeschriebenen Angaben zu vermerken.

(3) Änderungen, die gegenüber diesen Angaben eintreten, sind unverzüglich den in Absatz 1 genannten Stellen anzumelden.

§ 33

Druckt eine presseredaktionelle Hilfsunternehmung gemäß § 11 eine Gegendarstellung ab, so hat jede Zeitung oder Zeitschrift, welche die unstrittene Darstellung in den Textteil aufgenommen hatte, die Gegendarstellung gleichfalls unverzüglich abzudrucken; § 11 findet auch insoweit entsprechende Anwendung.

§ 34

(1) Presseredaktionelle Hilfsunternehmungen haben die in § 22 a bis d vorgeschriebenen Angaben zum Ende eines jeden Jahres ihren Beziehern zu übermitteln. Die Bezieher sind verpflichtet, diese Angaben in der ersten Nummer des folgenden Jahres kostenfrei zu veröffentlichen.

(2) Die wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse (§ 29) sind zu Anfang jedes Jahres im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 35

(1) Nachrichten-Agenturen sind überparteilich zu führen.

(2) Sonstige presseredaktionelle Hilfsunternehmungen sind durch einen entsprechenden Firmenzusatz zu kennzeichnen, wenn sie einer bestimmten politischen oder sonstigen Richtung dienen.

VI. Abschnitt

Presseausschüsse

§ 36

(1) In jedem Lande ist ein Landes-Pressesausschuß einzusetzen; mehrere Länder können einen gemeinsamen Pressesausschuß bestellen.

(2) Jeder Landes-Pressesausschuß hat einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und 8 Mitglieder.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen im Amt befindliche Richter eines ordentlichen Gerichtes sein, die sonstigen Mitglieder zur einen Hälfte dem Journalistenstand, zur anderen Hälfte dem Verlegerstand angehören. Alle Mitglieder werden von der Landesregierung auf die Dauer von 3 Jahren ernannt, die nichtrichterlichen Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten Landesverbände der Journalisten und Verleger.

(3) Das Verfahren der Landes-Pressesausschüsse wird durch Landesrecht bestimmt.

§ 37

Die Landes-Pressesausschüsse können alle Presseangelegenheiten erörtern. Sie haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Unabhängigkeit der Presse in jeder Hinsicht gewahrt bleibt und daß die Freiheit der Presse (§§ 2 bis 4) nicht unzulässig beeinträchtigt wird.

§ 38

(1) Der Verleger (§ 13 Absatz 1 Satz 2) oder der Eigentümer des Verlagsunternehmens ist verpflichtet Auskunft zu geben, wenn der Landes-Pressesausschuß oder ein von ihm eingesetzter Unterausschuß bei begründetem Verdacht unzureichender Offenlegung der wirt-

schaftlichen Beteiligung (§§ 29 und 34 Absatz 2) darum ersucht. Die Ermittlungen dürfen sich nur auf das erstrecken, was geeignet ist, eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Verlagsunternehmens festzustellen.

(2) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Bundes-Pressesausschuß (§ 41) mitzuteilen.

§ 39

(1) In Fällen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen die in diesem Gesetz genannten Pflichten kann der Landes-Pressesausschuß oder ein von ihm aus seinen Mitgliedern eingesetzter Ehrenausschuß eine Verwarnung aussprechen; eine öffentliche Verwarnung soll nur dann ausgesprochen werden, wenn die Pflichtwidrigkeit das Ansehen des Berufsstandes schwer geschädigt hat.

(2) Der Betroffene kann gegen die Entscheidung Einspruch bei einem durch Landesrecht zu bestimmenden Gericht einlegen.

§ 40

Auf Antrag des Landes-Pressesausschusses kann ein durch Landesrecht zu bestimmendes Gericht einer Person, die sich trotz Verwarnung (§ 39) einen weiteren schweren Verstoß zuschulden kommen läßt, die Ausübung ihres Berufes bis zur Dauer von 5 Jahren untersagen.

§ 41

(1) Die Bundesregierung setzt einen Bundes-Pressesausschuß ein. § 36 Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Aufgabe des Bundes-Pressesausschusses ist es,

- a) die Öffentlichkeit zu unterrichten und der Bundesregierung geeignete Gegenmaßnahmen vorzuschlagen, falls sich auf dem Gebiet des Pressewesens Konzerne oder Interessengemeinschaften von solcher Größe entwickeln, daß die Bildung einer freien öffentlichen Meinung beeinträchtigt erscheint;
- b) die Bundesregierung in allen grundsätzlichen Presseangelegenheiten zu beraten, gegebenenfalls durch Vorlage von Gesetzesentwürfen; der Ausschuß soll hierüber zuvor den anerkannten Verbänden der Verleger und Journalisten Gelegenheit zur Stellungnahme geben;
- c) solche Angelegenheiten zu behandeln, die dem Bundes-Pressesausschuß von einem Landes-Pressesausschuß mit Rücksicht auf ihre überregionale Bedeutung überwiesen worden sind.

VII. Abschnitt Schutzbestimmungen

§ 42

(1) Zeitungen oder Zeitschriften, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten oder in denen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird, können bis zur Dauer von 6 Monaten, in Fällen besonderer Gefährdung der Staatssicherheit auf immer verboten werden.

(2) Hierüber entscheidet der für den Erscheinungsort der Zeitung oder Zeitschrift zuständige Landesminister des Innern. Beschränkt sich die Verbreitung der Zeitung oder Zeitschrift nicht auf das Gebiet eines Landes, so kann der Bundesminister des Innern das Verbot aussprechen.

§ 43

Zeitungen und Zeitschriften, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erscheinen, dürfen nur eingeführt werden, wenn sie den am Erscheinungsort geltenden Vorschriften entsprechen, mindestens aber eine Person oder Stelle nennen, die für den Inhalt verantwortlich ist.

§ 44

Werden Zeitungen und Zeitschriften aus der Bundesrepublik von einem anderen Staat in der Einfuhr oder Verbreitung behindert, so kann die Bundesregierung gleichartige Maßnahmen gegen die Presseerzeugnisse des anderen Staates anordnen.

§ 45

(1) Werden Presseverlage, Pressedruckereien oder presseredaktionelle Hilfsunternehmungen (§ 31) mit Mitteln ausländischer Herkunft betrieben, so haben sie dies dem für ihren Sitz zuständigen Landes-Presseausschuß anzumelden; Zeitungsverlage sind zur Offenlegung gemäß § 29 Absatz 2 verpflichtet. § 38 ist entsprechend anwendbar.

(2) Der Bundesminister des Innern kann eine in Absatz 1 genannte Unternehmung schließen, wenn sie im Dienst einer auswärtigen Macht steht oder überwiegend ihre Interessen vertritt.

§ 45 a

Gegen die Entscheidung der Bundesregierung oder des Bundesministers des Innern kann in den Fällen der §§ 42, 44 und 45 die Anfechtungsklage beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

VIII. Abschnitt Beschlagnahme

§ 46

(1) Zeitungen und Zeitschriften können ohne richterliche Anordnung nur beschlagnahmt werden,

- a) wenn sie kein Impressum (§ 22) enthalten,
- b) wenn sie entgegen einem gemäß § 42 ausgesprochenen Verbot vertrieben werden,
- c) wenn ihr Inhalt den Tatbestand einer der in den Vorschriften des Zweiten Teils des Strafgesetzbuches 1. bis 6. Abschnitt oder in den §§ 129, 130 und 131 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet.

(2) Der vorstehende Absatz zu c) sowie die nachfolgenden §§ 47 bis 49 und 54 gelten gleichermaßen für Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen.

§ 47

(1) Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden. Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und vom Gericht binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrages erlassen werden.

(2) Hat die Polizeibehörde eine Zeitung oder Zeitschrift ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt, so hat sie die Verhandlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 12 Stunden an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Die Staatsanwaltschaft ordnet entweder die Aufhebung der Beschlagnahme mit sofortiger Wirkung an oder beantragt binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen die gerichtliche Bestätigung.

(3) Die Beschlagnahme erlischt, wenn der bestätigende Gerichtsbeschuß nicht bis zum Ablauf des 5. Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist.

(4) Das Gericht hat die Beschlagnahme wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet wurde.

§ 48

(1) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die beanstandeten Teile der Zeitung oder Zeitschrift unter Angabe der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile (Beilagen einer Zeitung usw.), welche nichts Strafbares enthalten, sind nicht zu beschlagnahmen.

(2) Die Beschlagnahme kann auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstreckt werden. Statt der Beschlagnahme des Satzes kann auch dessen Ablage angeordnet werden.

§ 49

gestrichen

IX. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 50

Wer für eine Presseveröffentlichung, die einen strafbaren Inhalt aufweist oder einen schweren Verstoß gegen die §§ 5 bis 7 begründet, persönliche Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, gewährt, verspricht oder anbietet, wird wegen Pressebestechung mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 51

(1) Wer es unternimmt, einen anderen durch Zufügung oder Androhung wirtschaftlicher oder anderer Nachteile zu einer Presseveröffentlichung zu bestimmen, die einen strafbaren Inhalt oder einen schweren Verstoß gegen die §§ 5 bis 7 aufweist, wird wegen Pressenötigung mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wird die Pressenötigung durch Gewalt, Drohung mit Gewalt oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses begangen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

§ 52

Wer fahrlässig beim Erscheinen einer Zeitung oder Zeitschrift strafbaren Inhalts mitwirkt oder es unterläßt einzugreifen, obwohl er hierzu verpflichtet war, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bestraft.

§ 53

(1) Wer wider besseres Wissen eine unwahre Nachricht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung anbietet, die geeignet ist, die Öffentlichkeit zu beunruhigen, wird wegen Falschmeldung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

(2) Ist diese Falschmeldung nicht wider besseres Wissen, aber vorsätzlich oder leichtfertig begangen, so ist die Tat mit Geldstrafe zu bestrafen.

§ 54

(1) Wer eine verbotene Zeitung oder Zeitschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 100 000 DM bestraft.

(2) Wer eine beschlagnahmte Zeitung oder Zeitschrift verbreitet oder ihren Inhalt, soweit er Anlaß zur Beschlagnahme gegeben hat, wieder abdruckt, obwohl er die Beschlagnahme kannte oder den Umständen nach kennen mußte, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

§ 55

In schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle kann außer den in den §§ 50 bis 54 vorgesehenen Strafen die Berufsausübung bis zur Dauer von 5 Jahren untersagt werden.

§ 56

(1) Auf die in den nachfolgenden §§ 57 und 58 behandelten Zuwiderhandlungen sind die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten von (BGBl. S.) anzuwenden, die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren (§§ 34 ff.) jedoch nur insoweit, als nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

(2) Durch Landesrecht ist zu bestimmen, welche Behörde als Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzusehen ist.

(3) Das Verfahren der Unterwerfung gemäß § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 57

(1) Mit einer Geldbuße von 1000 bis 20 000 DM, im Wiederholungsfalle bis 100 000 DM wird belegt, wer

- a) als Verleger eine Zeitung oder Zeitschrift herausgibt oder eine presseredaktionelle Hilfsunternehmung (§ 31) betreibt, ohne die Voraussetzungen des § 20 zu erfüllen;
- b) als Verleger eine Person zum Chefredakteur oder leitenden Redakteur bestellt, die nicht die Voraussetzungen des § 20 erfüllt;
- c) sich als Chefredakteur oder leitenden Redakteur bestellen läßt, obwohl er nicht die Voraussetzungen des § 20 erfüllt;
- d) als Drucker oder Verleger eine Zeitung oder Zeitschrift ohne Impressum erscheinen läßt (§ 24 Absatz 1);
- e) wider besseres Wissen den Abdruck einer unrichtigen Gegen-darstellung erwirkt (§§ 11 und 33);

(2) Wer eine der in Absatz 1 aufgeführten Zuwiderhandlungen fahrlässig begeht, wird mit einer Geldbuße von 300 bis 10 000 DM, im Wiederholungsfalle bis 30 000 DM belegt.

§ 58

(1) Mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM, im Wiederholungsfalle von 1000 bis 20 000 DM, wird belegt, wer

- a) als Chefredakteur den Abdruck eines unrichtigen Impressums veranlaßt;
- b) Zeitungen oder Zeitschriften vertreibt, in denen kein Impressum vorhanden ist;
- c) als Verleger einer Zeitung oder presseredaktionellen Hilfsunternehmung die wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse (§§ 29 Absatz 1 oder 34 Absatz 2) oder die Unterstützung aus öffentlichen (§ 29 Absatz 2) oder ausländischen (§ 45 Absatz 1 Satz 2) Mitteln nicht oder unrichtig oder unvollständig oder nicht fristgemäß offenlegt;
- d) als Verleger einer presseredaktionellen Hilfsunternehmung einer der Vorschriften der §§ 32, 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 2 zuwiderhandelt;
- e) als Inhaber einer der in § 27 genannten Unternehmungen die Verwendung von Mitteln ausländischer Herkunft dem Landes-Presseausschuß nicht oder unvollständig anmeldet (§ 45 Absatz 1);

f) dem Landes-Presseausschuß, obwohl er dazu verpflichtet ist, auf dessen Ersuchen nicht oder unrichtig oder unvollständig Auskunft erteilt (§§ 38 Absatz 1, 45 Absatz 1 Satz 3);

g) Zeitungen oder Zeitschriften in das Gebiet der Bundesrepublik einführt, die nicht den Voraussetzungen des § 43 entsprechen.

(2) Wer eine der in Absatz 1 aufgeführten Zuwiderhandlungen fahrlässig begeht, wird mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM, im Wiederholungsfalle bis zu 5000 DM belegt.

§ 59

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen, die durch Verbreiten von Zeitungen oder Zeitschriften strafbaren Inhalts begangen werden, ist bei Straftaten nach 1 Jahr, bei Ordnungswidrigkeiten nach 6 Monaten seit Erscheinen der Veröffentlichung verjährt.

X. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 60

Die in den Artikeln 2 Absatz 2, 5 Absatz 1, 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes genannten Grundrechte werden durch dieses Gesetz einzelnen Beschränkungen unterworfen.

§ 61

(1) Inhaberaktien der in § 26 genannten Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sind bis zum (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Namensaktien umzustellen.

(2) Presseredaktionelle Hilfsunternehmungen, die im Handelsregister eingetragen sind, haben, soweit erforderlich, einen Firmennachtrag nach Maßgabe des § 35 Absatz 2 bis zum (ein halbes Jahr nach Inkrafttreten) bei dem zuständigen Registergericht anzumelden.

(3) § 14 HGB und §§ 132 bis 139 FGG sind entsprechend anzuwenden.

§ 62

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Ausführung folgender Bestimmungen dieses Gesetzes Verordnungen:

- a) zu § 41
über die Errichtung des Bundes-Pressenausschusses,
über das Verfahren dieses Ausschusses und
über die Anerkennung von Verbänden der Verleger und Journalisten (b);
- b) zu § 45 a
über das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 62 a

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Ausführung folgender Bestimmungen dieses Gesetzes Verordnungen erlassen, wenn die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse auf dem Gebiet der Presse dies erfordert:

- a) zu § 14 Absatz 2
über die Ausgestaltung der Grundsätze sowie über die Bestimmung von Form und Frist ihrer Niederlegung,
- b) zu § 29
über die Einzelheiten der Offenlegung und darüber, was als wirtschaftliche Beteiligung anzusehen ist,
- c) zu § 38
über das Verfahren der Landes-Pressenausschüsse bei unzureichender Offenlegung,
- d) zu den §§ 32 und 45
über Inhalt, Form und Frist der Anmeldung.

(2) Ausführungsverordnungen gemäß Absatz 1 können Bestimmungen über Einführung einer Geldbuße bis zu 20 000 DM für den Fall des vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandelns sowie über die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 37 bis 39 enthalten.

§ 62 b

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates in Ergänzung dieses Gesetzes Verordnungen folgenden Inhalts zu erlassen:

- a) sie kann bestimmen, daß sich Verleger, Chefredakteure und leitende Redakteure vor Aufnahme ihrer Tätigkeit registrieren lassen müssen,
- b) sie kann Kleinstaktionäre von der Umstellungsverpflichtung gemäß den §§ 28 und 61 Absatz 1 ausnehmen,

- c) sie kann die Einfuhr von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen einer besonderen Kontrolle unterwerfen, ob sie ihrem Inhalt nach den Tatbestand einer der in § 46 Absatz 1 zu c) genannten Strafbestimmungen begründen.

(2) § 62 a Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 63

(1) Mit Wirkung vom 8. Mai 1945 gelten als aufgehoben:

- a) Abschnitt II „Druckschriften“ der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35) nebst den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen;
- b) das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713) nebst den zu seiner Ergänzung und Durchführung ergangenen Bestimmungen.

(2) Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) in der Fassung der Änderungsgesetze vom

1. Juli 1883 (RGBl. S. 159),
3. Juni 1914 (RGBl. S. 195),
13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 943),
4. März 1931 (RGBl. I S. 29),
28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839)

tritt in den Ländern, in denen es noch Geltung besitzt, insoweit außer Kraft, als es sich auf Zeitungen und Zeitschriften bezieht oder sonst den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft.

(3) Die Geltung des Artikels 65 der Landesgesetze zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus wird von diesem Gesetz nicht berührt.

§ 64

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 23, 29, 33, 34, 38 bis 40 und 45 treten in den einzelnen Ländern erst in Kraft, wenn der Landes-Pressenausschuß eingesetzt (§ 36 Absatz 1) und dies im Staatsanzeiger des Landes bekanntgemacht ist.

Begründung

1.

Schon zur Weimarer Zeit bestand der Wunsch nach einer Reform des Reichspressegesetzes vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65). Sie wurde jedoch immer wieder zurückgestellt. Im Dritten Reich sah man das Problem nach Erlaß des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (RGBl. Teil I S. 113) als gegenstandslos an, da hierdurch die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Zeitungen und politischen Zeitschriften weitgehend neu geregelt wurden (vgl. § 45 Schr.L.Ges.). Seit Ende des zweiten Weltkrieges und insbesondere seit Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland droht das Presserecht völlig auseinanderzufallen. Das Pressegesetz von 1874 hatte zwar weiter Geltung, jedoch nur als Landesrecht. Das Schriftleitergesetz wurde — ohne daß hierüber eine ausdrückliche Anordnung der Alliierten ergangen ist — weitgehend als nicht mehr anwendbar angesehen (a. A. ZJBl. 1948 S. 115). Hessen und Bayern erließen unter Aufhebung des Pressegesetzes von 1874 im Juni und Oktober 1949 neue Landespressegesetze. In allen anderen deutschen Ländern ist das Pressegesetz von 1874 noch heute in Kraft. In Bremen und Württemberg-Baden entstanden dem Pressegesetz von 1874 nebengeordnete Landespressegesetze. Schleswig-Holstein, Hamburg und Nordrhein-Westfalen regelten durch Landesgesetz Teilprobleme des Presserechts. Die Länder des ehemals französischen Besatzungsgebietes, Niedersachsen und Berlin sahen vorerst von eigenen Landespressegesetzen ab. Angesichts dieser Zersplitterung wird auch seitens der deutschen Länder das Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung dieser Materie (Art. 73 Abs. 2 des Grundgesetzes) anerkannt.

2.

Die Zuständigkeit des Bundes auf Erlaß dieses Gesetzes gründet sich auf

- Art. 75 Ziff. 2 — die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse,
Art. 74 Ziff. 12 — das Arbeitsrecht (soweit im II. Abschnitt das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Redakteur geregelt wird).

Art. 74 Ziff. 11 — das Recht der Wirtschaft (soweit im IV. und folgenden Abschnitten die gewerblichen Verhältnisse der Presse geregelt werden),

Art. 74 Ziff. 2 — Strafrecht und Verfahrensrecht (soweit im VIII. und IX. Abschnitt Beschlagnahme- und Strafbestimmungen getroffen werden).

Da das Gesetz sich nur für bestimmte Teile auf die Zuständigkeit des Art. 75 Ziff. 2 GG stützt, ist es im ganzen nicht als Rahmengesetz anzusehen. Rahmenvorschriften sind nur im I., III. und z. T. im V. bis VII. Abschnitt enthalten. In allen anderen Fällen wird nicht die Rahmengesetzgebung aus Art. 75 Ziff. 2, sondern die konkurrierende Gesetzgebung aus Art. 74 in Anspruch genommen.

3.

Soweit Art. 75 Ziff. 2 GG die einzige Rechtsgrundlage bildet, sind die Bestimmungen als Rahmenvorschriften im allgemeinen der Ausgestaltung durch Landesrecht fähig und bedürftig. Gleichwohl ist der Rahmen jeweilig verschieden abgesteckt, je nachdem, ob die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und das Unvermögen der Länder zu zweckentsprechender Regelung eine engere oder weitere Grenzziehung erfordert. Es ist anerkanntes Recht, daß in einem Rahmengesetz vereinzelt, wo die Sache es erfordert, eingehendere Regelungen, die keiner weiteren landesrechtlichen Ausgestaltung bedürfen, getroffen werden dürfen. Überwiegend abschließende Regelungen sind jedoch unzulässig. Im Bereich der Grundsatz-Gesetzgebung des Art. 10 und 11 der Weimarer Reichsverfassung, auf welche die Rahmengesetzgebung des Grundgesetzes zurückgeht, war anerkannt, daß die Abgrenzung des Rahmens dem pflichtmäßigen Ermessen des Reichsgesetzgebers oblag (s. Anschütz Anm. 1 zu Art. 10, 11). Hieran anknüpfend dürften gegen eine weitere Auslegung der dem Bund zustehenden Befugnisse dann keine Bedenken bestehen, wenn der Bundesrat als föderatives Organ mit einer solchen Regelung einverstanden ist.

4.

Der Begriff „allgemeine Rechtsverhältnisse der Presse“ in Art. 75 Ziff. 2 deckt sich weitgehend mit dem Begriff der Rahmenvorschrift. Besondere Rechtsverhältnisse der Presse, die im Rahmen des Art. 75 Ziff. 2 GG vom Bund nicht geregelt werden könnten, dürften

alle jene Rechtsvorschriften umfassen, die als Spezialbestimmungen für die Presse in anderen allgemeinen Gesetzen (z. B. in der ZPO, StPO, im GVG, in der Gew.Ordnung und in Steuergesetzen) enthalten sind.

5.

Das Gesetz befaßt sich nur mit der Zeitungs- und Zeitschriftenpresse, dagegen nicht mit der Buchpresse und anderen nichtperiodischen Druckschriften. Denn Art. 75 Ziff. 2 GG bezieht sich, wie aus den Verhandlungen des Parlamentarischen Rates ersichtlich ist, nur auf die „Presse“ im heute üblichen Sprachgebrauch. Wenn also das Gesetz von Presse, Freiheit der Presse, Presseverleger spricht, so ist stets nur die Zeitungs- und Zeitschriftenpresse gemeint.

Damit ist der extensive Pressebegriff des Pressegesetzes von 1874 aufgegeben. Die Regelung des Rechtes der nichtperiodischen Druckpresse bleibt, soweit der Bundesgesetzgeber nicht spezielle Regelungen im Bereich der Zuständigkeit des Art. 74 GG trifft, vollen Umfangs den Ländern vorbehalten. Dies ist gerechtfertigt, da sonstige Druckschriften außerhalb der Presse, also insbesondere Bücher, mehr dem Bereich der Kultur und damit der Länder angehören, während das Recht der journalistischen Pressepublizistik aus politischen Gründen zu einer gewissen Vereinheitlichung drängt.

6.

Andererseits ergibt sich daraus aber auch die Notwendigkeit, das Recht der Presse in seiner vollen Breite zu regeln, wobei auch die Stellung der Journalisten im öffentlichen Leben, das rechtliche Verhältnis zwischen Verleger und Redakteur und die wirtschaftlichen Belange der Presse nicht übergangen werden konnten.

Zu § 1

Abs. 1. Es erschien zweckmäßig, von vornherein Klarheit über den Geltungsbereich dieses Gesetzes und seinen Pressebegriff zu schaffen.

Abs. 2. Die Ausnahme zu a) entspricht § 12 RFG.

Die Ausnahme zu b) stellt in Anlehnung an § 6 Abs. 2 des Bayr. Pressegesetzes fest, daß grundsätzlich Zeitschriften, deren Bezug an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist, auch den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen. Dies erscheint aus politischen

Gründen erforderlich. Lediglich wenn es sich um kleinere Auflagen handelt (Vereinsmitteilungen, Korporationszeitschriften) kann auf ihre Erfassung verzichtet werden (vgl. auch § 9b DVO zum Schr.L.Ges. vom 19. Dezember 1933).

Abs. 3. Der Geltungsbereich des Gesetzes umfaßt auch Zeitschriften rein wissenschaftlichen oder technischen Charakters. Für diese periodischen Druckschriften können aber viele Vorschriften (namentlich des 1. Abschnitts „Stellung der Presse im öffentlichen Leben“) keine Anwendung finden. Es empfiehlt sich daher, in Anlehnung an § 3 Schr.L.Ges. Zeitungen und politische Zeitschriften gesondert zu behandeln (die „Zeitungs- und politische Zeitschriften“ im heutigen Sprachgebrauch). Was in jedem Lande als politische Zeitschrift anzusehen ist, mag durch Landesgesetz bestimmt werden.

Zu § 2

Abs. 1. Der Grundsatz der Freiheit der Presse ist vorangestellt. Ohne diese Freiheit, die gleichermaßen den Presseverlegern, den Journalisten und allen Staatsbürgern zugute kommt, kann ein demokratisches Gemeinwesen nicht bestehen.

Abs. 2. Der Entwurf sieht von einer Generaldefinition des Begriffs der Pressefreiheit ab. Er hält sich insoweit an das Vorbild des RFG und der derzeitigen Landespressegesetze. Sicherlich steht im Mittelpunkt der Freiheit der Presse jede geistige Äußerung, die abdruckbar ist; hierzu gehören auch fotografische Aufnahmen und Zeichnungen. Jedoch stellt Abs. 2 klar, daß unter dem Schutz der Freiheit der Presse die gesamte Tätigkeit eines Verlages von der Beschaffung des Druckpapiers bis zur Verbreitung des fertigen Presseerzeugnisses durch den Kleinhändler steht. Gerade über den Weg einer nicht gerechtfertigten Papierzuteilung drohen der Presse leicht Gefahren. Zu den Einzelheiten vgl. im übrigen Häntzschel Komm. Anm. 2 a zu § 1.

Abs. 2 Satz 2 entspricht § 3 RFG.

Zu § 3

Die Freiheit der Presse kann nach dem Grundgesetz durch

- a) allgemeine Gesetze,
- b) gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend,
- c) das Recht der persönlichen Ehre beschränkt werden,

sofern nur der Wesensgehalt des Grundrechtes der Pressefreiheit nicht angetastet wird. Es empfahl sich, auf die fraglichen Artikel des Grundgesetzes zu verweisen, sie aber nicht im Wortlaut oder ihrem Inhalt nach wiederzugeben. Denn dieses Gesetz ist nicht zu einer autoritativen und damit für die Zukunft verbindlichen Auslegung des Grundgesetzes befugt. Jedes nachfolgende Bundesgesetz könnte sich über diese Auslegung hinwegsetzen, sofern es nur objektiv — nachprüfbar durch das Bundesverfassungsgericht — den Bestimmungen des Grundgesetzes entspricht.

Zu den „allgemeinen Gesetzen“ des Art. 5 Abs. 2 GG gehört nach h. M. auch das Pressegesetz selbst (vgl. Anschütz Anm. 4 zu Art. 118 WRV). In den Beratungen des Grundsatz-Ausschusses des Parlamentarischen Rates ist wiederholt festgestellt worden, daß das künftige Bundespressegesetz als allgemeines Gesetz die im Rahmen der Neuordnung des Pressewesens erforderlichen Einschränkungen der Pressefreiheit anordnen könne.

In gleicher Weise wie in § 1 RPG vorgesehen, sind künftig Beschränkungen der Pressefreiheit durch Landesrecht unzulässig, es sei denn, dieses Landesrecht leitet sich von einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ab. Nur durch diesen von 1874 bis 1945 gültigen Rechtsatz kann dem Presserecht jenes Mindestmaß an Einheitlichkeit bewahrt werden, dessen es in heutiger Situation bedarf.

Nach § 1 Pressegesetz von 1874 unterlag die Pressefreiheit nur denjenigen Beschränkungen, die durch dieses Reichsgesetz vorgeschrieben oder zugelassen waren. Dieser Wortlaut war unvollständig, da jedes spätere Gesetz ein vorher erlassenes Gesetz auf gleicher Ebene abzuändern und einzuschränken vermag. Tatsächlich ist die Freiheit der Presse seit 1874 fortlaufend durch spätere Reichsgesetze eingeschränkt worden (vgl. Häntzschel Anm. 4 b zu § 1). Der Klarheit halber wird deshalb vorgesehen, daß auch künftiges (in gleicher Weise wie auch sonstiges z. Z. gültiges) Bundesrecht die Pressefreiheit einschränken kann — immer vorausgesetzt, daß es im Einklang mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 GG steht.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsauffassung (vgl. Häntzschel Anm. 2 b zu § 1) sind als Beschränkungen der Pressefreiheit nicht jene Maßnahmen der Verwaltungsbehörden und Anordnungen der Bundes- oder Landesgesetzgebung anzusehen, die ihrer Zweckbestimmung nach nicht gegen die Presse als Mittlerin geistiger Gedanken und Vorstellungen gerichtet sind. So werden durch gesundheits- oder baupolizeiliche Verfügungen, verkehrs- oder allgemeine gewerbepolizeiliche Anordnungen, welche Zeitungen oder Zeitschriften, Presseverlagsunternehmungen oder Ver-

triebshändler betreffen, grundsätzlich keine Beschränkungen der Pressefreiheit im Sinne dieses Gesetzes vorgenommen. Freilich gilt das nur, soweit über die anders gerichtete Zweckbestimmung dieser Maßnahmen oder Anordnungen kein Zweifel bestehen kann.

Abs. 2. Mit dieser Einschränkung ist daher auch Abs. 2 zu verstehen. Die besondere Erwähnung jeder Art von Zensur empfiehlt sich, da sich für Art. 118 Abs. 2 WRV („Eine Zensur findet nicht statt“) die Auffassung durchgesetzt hatte, daß hiermit nur die Vorzensur, nicht aber auch die Nachzensur gemeint sei; die Auslegung der gleichen Bestimmung im Grundgesetz (Art. 5 Abs. 1 Satz 3) ist offen.

Das Verbot der Sonderbegünstigung ist dem Entwurf des Gesamtverbandes der Deutschen Zeitungsverleger entnommen. Gerade z. B. im Zusammenhang mit staatlichen Maßnahmen der Papierkontingentierung müssen Sonderbegünstigungen einzelner als Verletzung der Pressefreiheit der anderen angesehen werden. —

Daß nicht jede Unterstützung aus öffentlichen Mitteln als unzulässige staatliche Sonderbegünstigung anzusehen ist, ergibt sich bereits aus § 29 Abs. 2. Eine Sonderbegünstigung liegt erst dann vor, wenn bei Vorliegen gleicher Tatbestände im einen Fall ein Vorteil gewährt, im anderen Fall versagt wird.

Zum I. Abschnitt

Während im III. Abschnitt Ordnungsbestimmungen enthalten sind, die nur für die Presse selbst von Interesse sind, wird in diesem Abschnitt die Stellung der Presse im öffentlichen Leben geregelt. Diese Bestimmungen gelten daher in erster Linie für die Zeitungs- und erst in zweiter Linie auch für wissenschaftliche und andere nicht politische Zeitschriften. Die Freiheit der Presse setzt voraus, daß sich Verleger und Journalisten ihrer hohen Verantwortung bewußt sind.

Sanktionen gegen die Verletzung dieser Grundsätze sind nur in der Form vorgesehen, daß auf Antrag des Landes-Presseausschusses bei schweren oder wiederholten Verstößen durch das zuständige Gericht die Ausübung des Berufes zeitweilig untersagt werden kann (§§ 39/40).

Die Verletzung eines Grundsatzes stellt für sich allein keinen Straftatbestand dar (s. §§ 50 ff.); kommt aber ein weiteres Moment hinzu (Bestechung, Nötigung), so ist eine strafrechtliche Sanktion gerechtfertigt.

Oberster Leitsatz dieses Abschnittes ist die Feststellung, daß die Zeitungspressen eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Es entspricht dies einer jahrzehntelangen Forderung aller Journalisten. Die Presse als Gestalterin der öffentlichen Meinung beeinflusst die politische Entwicklung in einem freiheitlichen, demokratischen Staat entscheidend. Ihre Tätigkeit liegt im öffentlichen Interesse. Aus ihrer öffentlichen Aufgabe leiten sich bedeutsame Pflichten, aber auch besondere Privilegien ab. Eine Presse, die sich ihrer öffentlichen Verpflichtungen nicht bewußt ist, gefährdet die politische Entwicklung genau so wie ein Staat, der die Freiheitsrechte der Presse einzuschränken sucht.

Der Leitsatz von der öffentlichen Aufgabe der Presse hat deklarativen Charakter. Er hat keine unmittelbare Rechtswirkung. Aber er ist für die Grundeinstellung dieses Gesetzes und damit für die Auslegung vieler Bestimmungen richtungweisend.

Wer der Träger der in diesem Abschnitt genannten öffentlichen Pflichten und Rechte ist, wird in § 10 und im II. Abschnitt geregelt. Es wird daher zunächst ganz allgemein von „der Presse“ bzw. „der Zeitungspressen“ gesprochen.

Zu § 4

Abs. 1 entspricht § 1 Satz 1 des Entwurfs des Deutschen Journalistenverbandes.

Abs. 2. Dieses Privileg entspricht der heutigen Rechtsauffassung. Seine Normierung empfiehlt sich, da noch zur Weimarer Zeit das Reichsgericht der Presse den Schutz des § 193 StGB versagte. Jedoch findet § 193 StGB nicht Anwendung, wenn Angelegenheiten veröffentlicht werden, welche die Öffentlichkeit nicht berühren (vgl. § 8 Abs. II Entw. Journ.-Verb.).

Unzulässig sind nur „allgemeine Verbote“. Zulässig ist dagegen ein Verbot, das spezielle Sachgebiete umfaßt oder das sich gegen bestimmte Journalisten richtet, deren Unzuverlässigkeit bei früheren Anlässen in Erscheinung getreten ist.

Zu § 5

Diese Bestimmung geht nicht so weit, der Presse zur Pflicht zu machen, das Ansehen unserer Grundordnung zu heben. Dagegen wird zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen

unseres Staates und seiner Verfassung schädlich sein könnte. Derartige Veröffentlichungen wären nicht mit den öffentlichen Verpflichtungen der Presse vereinbar.

Satz 2 stellt nur fest, daß eine sachliche Kritik an öffentlichen Mißständen niemals als Schädigung des Ansehens unseres Staates und seiner Grundordnung gewertet werden darf; denn sie bezweckt, den demokratischen Staat von diesen Mißständen zu befreien.

Zu § 6

Abs. 1 hat sich angesichts der in allzu vielen Zeitschriften anzutreffenden Nichtachtung der sittlichen oder religiösen Empfindung Dritter als notwendig erwiesen. Er richtet sich gegen die bewußt verletzende Form solcher Ausführungen, bezieht sich aber nicht auf sachliche Darstellungen, die von den sittlichen oder religiösen Vorstellungen Andersdenkender abweichen.

Abs. 2 entspricht § 8 Abs. 2 Journ.-Verb.; während letztere Vorschrift aber als Ergänzung zu § 186 StGB gedacht ist, statuiert § 6 dieses Gesetzes eine vom Strafrecht unabhängige öffentliche Verpflichtung. Diese Bestimmung geht über § 187 a StGB in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes vom August 1951 hinaus, weil sie auch solche Veröffentlichungen untersagt, die inhaltlich zutreffen.

Zu § 7

Die Pflicht zur Wahrheit soll das öffentliche Leben und insbesondere auch die Presse beherrschen. Wäre es anders, so müßte die Freiheit der Presse verhängnisvolle Folgen für den Bestand des demokratischen Staates haben.

Zu § 8

Abs. 1 statuiert die redaktionelle Sorgfaltspflicht, eine Grundnorm, die im bisherigen Presserecht fehlte.

Beide Absätze lehnen sich an § 9 Abs. 2 und 3 Entw. Journ.-Verb. an.

Zu § 9

Diese Bestimmung stellt eine Erweiterung des § 17 RPG dar, einer Vorschrift, die ihren Zweck nur unvollkommen erfüllte (vgl. Häntzschel Anm. 1).

Dagegen will diese Bestimmung nicht so weit gehen, wie die im angelsächsischen Recht bestehenden Strafvorschriften über contempt of court. Sie schützt insbesondere die geistige Unabhängigkeit der Gerichte, deren Erhaltung ein besonderes Anliegen jedes Rechtsstaates und damit auch der Presse sein sollte (vgl. auch § 88 Abs. 2 Ziff. 5 StGB in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes).

Zu § 10

Diese Vorschrift dient dem Schutze der sogenannten inneren Freiheit der Presse. Der Leser erwartet mit Recht von seiner Zeitung, daß sie in ihrem Textteil nur ehrliche Überzeugungen vertritt. Die Schreibweise einer Zeitung danach einzurichten, welche wirtschaftlichen Vorteile dieser oder jener Großinserent dafür bietet, gilt nach den im deutschen Zeitungswesen geltenden Ehrbegriffen als Verletzung publizistischer Pflichten. Gegenüber dem zunehmenden Druck, der auf die Presse in dieser Richtung ausgeübt worden ist und wird, hat sich die Unterstützung durch die Gesetzgebung als erforderlich erwiesen. Dieser Gedanke, wenn auch nicht in der vorliegenden Fassung, ist dem Entwurf des RMdL. aus dem Jahre 1932 (§ 10) entnommen.

Mancherlei Vorfälle der Nachkriegszeit auf dem Sektor der Güterbewirtschaftung zeigen, daß dieser Bestimmung erhebliche praktische Bedeutung zukommen kann.

Zu § 11

Obgleich im I. Abschnitt nur Rahmenvorschriften enthalten sind, hat die vorliegende Regelung der Presseberichtigung abschließenden Charakter. Es erscheint nicht tragbar, auf diesem für die Praxis besonders bedeutsamen Gebiet in jedem Lande verschiedenartige Regelungen zuzulassen; es würden sich überdies, da die großen Zeitungen in allen Ländern der Bundesrepublik vertrieben werden, schwerwiegende interlokale Kollisionsprobleme ergeben. Die Regelung lehnt sich weitgehend an § 10 des Bayr. Pr. Ges. und § 10 des Hess. Pr. Ges. an.

Abs. 1. Im Gegensatz zu § 11 RPG wird nicht mehr zwischen Behörden und Privatpersonen unterschieden. Es steht den Ländern frei, ausdrücklich festzulegen, daß nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen, Firmen, Personengruppen das Recht auf Gegendarstellung in Anspruch nehmen können.

Abs. 4. Eine Berichtigung hat aus psychologischen Gründen nur Wert, wenn sie der falschen Darstellung unverzüglich folgt. Es muß also verhindert werden, daß die Erledigung von Berichtigungsversuchen des längeren hinausgeschoben und so ihrer Wirksamkeit entkleidet wird. In Anlehnung an die hessische Regelung, die sich bewährt hat, wird der Weg der einstweiligen Verfügung als das wirksamste Gegenmittel gegen säumige Redakteure beschränkt. Mittelbar kommt damit zum Ausdruck, daß der Anspruch auf Gegendarstellung bürgerlich-rechtlicher Natur ist und vor den Zivilgerichten eingeklagt werden kann. Des nach § 935 ZPO für einstweilige Verfügungen erforderlichen Nachweises, daß durch Veränderung des bestehenden Zustandes eine wesentliche Erschwerung der Verwirklichung des Anspruchs zu besorgen ist, bedarf es nicht. Hat der Betroffene z. B. durch Einschreibebrief nachgewiesen, daß dem Redakteur ein schuldhaftes Zögern zur Last fällt, so ist sein Verlangen auf einstweilige Verfügung gerechtfertigt, da jeder weitere Zeitverlust die Berichtigung entwertet.

Zu § 12

Diese Bestimmung ist soweit wie möglich auszulegen. Sie erfaßt nicht nur sämtliche Angehörige einer Redaktion zuzüglich des Verlegers, der gemäß § 13 für die grundsätzliche Haltung der Zeitung verantwortlich ist. Sie bezieht sich auch auf freie Journalisten, die an einem Beitrag für die Zeitung mitgearbeitet haben.

Zum II. Abschnitt

Dieser Abschnitt behandelt das Verhältnis zwischen Verleger und Redakteur. Dabei wird von dem Regelfall ausgegangen, daß der Verleger zugleich der Herausgeber der Zeitung oder Zeitschrift ist. Verleger und Herausgeber sind im bisherigen Presserecht nicht mit der nötigen Klarheit unterschieden worden. Nurverleger (also nicht zugleich auch Herausgeber) ist, wer die zum Verlegen einer Druckschrift erforderlichen technischen und geschäftlichen Voraussetzungen schafft. Nurherausgeber (also nicht zugleich auch Verleger) ist, wer die gleichen Voraussetzungen für die Herausgabe der Druckschrift schafft und der Öffentlichkeit gegenüber die Verantwortung für die grundsätzliche Haltung und Zielsetzung der Druckschrift trägt. Gerade bei wissenschaftlichen Zeitschriften pflegen z. B. ein oder mehrere Herausgeber eingesetzt zu werden, welche die Grundlinie

Die öffentliche Verantwortung des Chefredakteurs erstreckt sich dagegen bereits auf die Gesamthaltung einer einzelnen Ausgabe. Er ist zwar auch insoweit — zumal wenn er leitende Redakteure eingesetzt hat (§ 16) — nicht ohne weiteres für alle Einzelheiten verantwortlich. Aber soweit sich aus einer Mehrzahl anfechtbarer Veröffentlichungen eine bestimmte Tendenz dieser Ausgabe ergibt, so hat er eine solche Gesamthaltung als Chefredakteur zu verantworten.

Neben dieser allgemeinen öffentlichen Verantwortung des Chefredakteurs trifft diesen noch die besondere redaktionelle Verantwortlichkeit gemäß § 17, die auch straf- oder zivilrechtlicher Natur sein kann.

Zu § 16

Abs. 1. Die Bestellung weiterer Redakteure darf nur im Einvernehmen mit dem Chefredakteur vorgenommen werden. Da er für die Gesamtedaktion verantwortlich ist, muß er einen größeren Einfluß auf die Auswahl seiner Mitarbeiter ausüben können.

Abs. 2 Vgl. die Definition des verantwortlichen Redakteurs in § 3 Abs. III d. Entw. Journ. Verb.

Zu § 17

Der Entwurf geht hier den Weg des Schr. L. G. (§ 20 Abs. 1). Die Bestimmung hat in gleicher Weise wie § 20 Abs. 1 RPG im wesentlichen deklarative Bedeutung. Sie stellt aber klar, daß endgültig mit dem System der formellen Verantwortlichkeit durch den sogenannten „verantwortlichen Redakteur“ (§ 7 RPG) gebrochen ist. — Zugleich wird festgestellt, daß die entscheidende Kausalhandlung von der Person vollzogen wird, welche die Aufnahme eines Beitrages in den Textteil anordnet. Alles weitere hängt von dem speziellen Straf- oder Zivilrechtstatbestand ab. Insbesondere ist aus dieser Bestimmung noch keine Schuldvermutung zu entnehmen.

Wer einen Beitrag strafbaren Inhalts zur Aufnahme bestimmt hat, wird wegen vorsätzlicher Straftat nur dann zur Verantwortung gezogen werden können, wenn er den Beitrag in voller Kenntnis seines Inhalts, d. h. seines Wortsinnes, veröffentlicht hat. Ob eine solche Kenntnis vorliegt, hängt vom einzelnen Fall ab.

Zu § 18

Abs. 1 bis 3. Dem Außenstehenden kann nicht zugemutet werden, erst lange Untersuchungen anzustellen, wer einen Beitrag strafbaren Inhalts zur Aufnahme bestimmt hat. Die Beweisvermutung entspricht der innerhalb einer Redaktion üblichen Arbeits- und Verantwortlichkeitsteilung.

Die Vermutung erstreckt sich nur auf die Person dessen, der den Beitrag zur Aufnahme bestimmt hat. Die Vermutung geht nicht so weit, auch zu unterstellen, daß diese Person den Beitrag in voller Kenntnis ihres Inhalts zur Aufnahme bestimmt hat. Bei Beiträgen strafbaren Inhalts ist also nicht ohne weiteres Vorsatz bewiesen. Wohl dürfte aber in der Regel Fahrlässigkeit vorliegen, weil eine Verletzung der redaktionellen Sorgfaltspflicht (§ 8 Abs. 1) anzunehmen ist.

Abs. 4 entspricht § 12 Abs. IV Entw. Journ.-Verb.

Wenig verantwortungsbewußten Redakteuren, die verleumderische Beiträge von zweifelhaften Gewährsmännern benutzen, kann meist keine Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, denn ihre Behauptung, die Nachrichten aus einwandfreien Quellen übernommen zu haben, kann wegen des Rechtes auf Verweigerung der Auskunft über den Gewährsmann nicht widerlegt werden.

Zu § 19

Abs. 1. Während der Verleger die grundsätzliche Haltung der Zeitung daraufhin zu überwachen hat, daß die Richtlinien des I Abschnitts eingehalten werden, muß der Chefredakteur alle Redakteure auf die Einhaltung dieser öffentlichen Pflichten in der laufenden praktischen Redaktionsarbeit überprüfen. Kein Chefredakteur darf sich dieser öffentlichen Verpflichtung entziehen.

Abs. 2 entspricht § 30 Satz 1 Schr. L. Ges.

Abs. 3 gibt dem Verleger die Möglichkeit, seiner öffentlichen Verantwortung zu entsprechen. Die Bestimmung ergibt sich, soweit das Kündigungsrecht in Frage kommt, vielleicht auch schon aus § 626 BGB, der das Recht zur fristlosen Kündigung eines Dienstvertrages dann gewährt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Zu § 24

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage. Der Drucker darf kein Presse-Erzeugnis dem Verleger abliefern oder direkt ausliefern, das nicht ein äußerlich den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Impressum enthält. Aber auch der Verleger ist für den Druck des Impressums verantwortlich, da er für das Erscheinen einer vorschriftsmäßigen Druckschrift die Verantwortung trägt. Die Richtigkeit des Inhalts des Impressums muß dagegen allein der Chefredakteur verantworten; den Drucker trifft keine allgemeine Verpflichtung zur Nachprüfung der ihm vom Verleger oder Chefredakteur übermittelten Angaben (Hüntzschel, Anm. 4 a zu §§ 18/19).

Zu § 25

entspricht § 6 Entw. Journ.-Verb.

Zu § 26

Halbsatz 1 entspricht § 10 RPG.

Halbsatz 2 entspricht § 7 Abs. 2 Entw. Journ.-Verb.

Zum IV. Abschnitt

Zu § 27

Diese Bestimmung ergibt sich bei richtiger extensiver Auslegung bereits aus § 2 des Gesetzes.

Zu § 28

entspricht § 13 Entw. Ges. Verb. Zeitg. Verl. sowie § 4 Abs. 1 Satz 3 Entw. Journ.-Verb.

Der Gedanke, die Anonymität innerhalb der Pressewirtschaft auszuhalten, ist bereits in fast allen Landespressegesetzen enthalten.

Zu § 29

Abs. 1. Die Formulierung „wirtschaftliche Beteiligung“ ist § 13 Abs. 2 Entw. Ges. Verb. d. Zeitg. Verl. entnommen. Er umfaßt nicht nur die Eigentumsverhältnisse, sondern jedes wirtschaftliche Verhältnis, das

geeignet ist, den Verlag in eine fortdauernde Abhängigkeit zu bringen. Die Einzelheiten werden in der Ausführungsverordnung geregelt.

Zu § 30

Vgl. §§ 4 und 5 RPG.

Zum V. Abschnitt

Es war zu überlegen, ob man nach Art des Schr. L. Ges. den einzelnen Abschnitten Sonderbestimmungen für Unternehmungen, die zur Belieferung von Zeitungen mit geistigem Inhalt (Wort, Nachricht oder Bild) bestimmt sind, anfügt (vgl. §§ 4, 21 Schr. L. Ges.). Angesichts der Bedeutung dieser Unternehmungen und ihres besonderen Charakters empfahl es sich jedoch, einen gesonderten Abschnitt aufzustellen.

Zu § 31

entspricht § 4 Schr. L. Ges. und § 2 Abs. 3 Entw. Journ.-Verh.

Bei den hier genannten presseredaktionellen Hilfsunternehmungen muß also genau wie zwischen Verleger und Chefredakteur zwischen dem Träger des wirtschaftlichen Betriebes, dem Korrespondenz-Verleger und dem Leiter der Redaktion unterschieden werden. Was das Gesetz für den Verleger vorschreibt (§ 13 Abs. 1 S. 2 zu beachten), gilt also entsprechend für den Korrespondenz-Verleger (z. B. §§ 19 und 20).

Zu § 32

Diese Unternehmungen bedürfen, da sie aus verdeckter Stellung einen nicht zu unterschätzenden politischen Einfluß ausüben können (vgl. die Matern-Dienste Hugensbergs), einer besonderen Beobachtung.

Zu § 33

Diese Bestimmung ermöglicht es, daß man künftig durch Einsendung einer Gegendarstellung an die ursprüngliche Fehlerquelle ihren Abdruck in allen vermutlich falsch unterrichteten Zeitungen erreichen kann.

Zu § 34

Abs. 1 betrifft das Impressum der presseredaktionellen Hilfsunternehmungen. Es genügt nicht, daß ihre Bezieher über diese Angaben unterrichtet sind; auch die Öffentlichkeit hat Anspruch darauf, von ihnen Kenntnis zu erhalten.

Zu § 35

Abs. 1. Reine Nachrichten-Agenturen, also Unternehmen, die zur Belieferung von Zeitungen (und Rundfunk-Anstalten) mit Nachrichten bestimmt sind, wird es ihrer Natur nach immer nur wenige geben. Die Zeitungen sind auf sie angewiesen, da sie niemals ein gleich großes Nachrichtennetz unterhalten können. Die Öffentlichkeit hat daher ein gewichtiges Interesse daran, daß diese wenigen Nachrichten-Agenturen tendenzfrei geführt werden.

Abs. 2. Materndienste und Presse-Korrespondenzen dienen bisweilen bestimmten parteipolitischen oder allgemein-politischen Richtungen. Das ist nicht zu beanstanden. Bisweilen aber wird diese Tendenz nach außen durch einen farblosen oder gar Überparteilichkeit vortäuschenden Firmennamen verdeckt. Hier wird in Anlehnung an § 18 Abs. 2 HGB dem Grundsatz der Firmenwahrheit durch die Verpflichtung, einen klärenden Zusatz aufzunehmen, Rechnung getragen.

Zum VI. Abschnitt

Es ist den Journalisten und Verlegern unbenommen, ihre eigenen Angelegenheiten im Wege der Selbstverwaltung zu regeln. Sie können hierzu Presse-Gremien bilden, über deren Zusammensetzung sie selbst zu befinden haben. Sie können auch von der Errichtung solcher Selbstverwaltungsorgane absehen.

Den in diesem Abschnitt geregelten Presseausschüssen sind Aufgaben zugewiesen, an deren Behandlung ein gewichtiges öffentliches Interesse besteht. Es ist einerseits das Anliegen, darüber zu wachen, daß Freiheit und Unabhängigkeit der Presse gewahrt werden. Es ist andererseits die Aufgabe, für die innere Sauberkeit der Presse zu sorgen und die Initiative zur Aussonderung der unlauteren Elemente zu ergreifen.

Gerade das letztere ist zum Schaden des Gesamtwohls und der demokratischen Entwicklung in der Weimarer Zeit nicht in ausreichendem Umfange geschehen.

Dieses Gesetz hat daher, nachdem in den letzten 5 Jahren in einzelnen Teilen der Presse besorgniserregende Entwicklungen zu verzeichnen waren, ohne daß es den Ständeverbänden möglich war, sich hiergegen durchzusetzen, die Einrichtung einer erweiterten Selbstkontrolle zur Pflicht gemacht. Es konnte hierbei z. T. auf das Beispiel der Freiwilligen Filmiseltkontrolle zurückgegriffen werden, welche die Filmwirtschaft aus eigener Initiative unter angemessener Beteiligung von Vertrauensleuten der öffentlichen Hand begründet hat. Auch innerhalb der deutschen Rundfunkanstalten scheint dieser Gedanke jetzt Fuß zu fassen.

Zu § 36

Rechtsgrundlage der Errichtung dieser Landes-Pressenausschüsse bildet Art. 75 Ziff. 2 GG. Angelegenheiten der Selbstkontrolle gehören zu den Rechtsverhältnissen der Presse. Dagegen dürfte die Errichtung eines Bundes-Pressenausschusses zum Zweck der Ausübung einer solchen Selbstkontrolle auf Grund einer Rahmenvorschrift nach Art. 75 GG unstatthaft sein.

Die Zusammensetzung der Pressenausschüsse unter Beteiligung von zwei richterlichen Persönlichkeiten entspricht dem Entwurf des Reichsministers des Innern zu einem Journalistengesetz aus dem Jahre 1924 (§ 20). Das damals vorgesehene etwas umständliche Wahlverfahren ist jedoch nicht übernommen worden.

Zu § 37

Es steht den Landespressesetzen frei, den Pressenausschüssen weitere Aufgaben zuzuweisen (z. B. analog § 41 Ziff. b die Landesregierung in Presseangelegenheiten zu beraten).

Zu § 38

Eine solche Bestimmung hat sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen, die mit der Offenlegung der Eigentumsverhältnisse gemacht wurden, als notwendig erwiesen.

Zu § 39

Das Verfahren — und damit auch das Recht des Betroffenen, sich vor diesem Ausschuß verteidigen zu können — muß durch Landespressesetz geregelt werden.

Die „Kann“-Bestimmung gibt dem Ausschuß die Möglichkeit, in pflichtgemäßem Ermessen alle Umstände des Falles zu berücksichtigen.

Zu § 40

Es handelt sich hier um eine selbständige prohibitive Maßregel nach Art. des § 42 I StGB.

Es ist Sache des Landesrechts, je nach Wahl des Gerichts (Strafgericht, Landesverfassungsgericht, Verwaltungsgericht) das Verhältnis dieses Verfahrens zu einem etwa gleichzeitig wegen eines solchen Verstoßes vor dem Strafgericht laufenden Strafverfahrens zu bestimmen.

Zu § 41

Die Errichtung des Bundes-Pressenausschusses basiert nicht auf Art. 75 Ziff. 2, sondern auf Art. 74 Ziff. II GG. Der Bundes-Pressenausschuß kann sich durch die seitens der Landes-Pressenausschüsse eingehenden Untersuchungsergebnisse (§ 38 Abs. II) ein umfassendes Bild über wirtschaftliche Zusammenballungen auf dem Pressegebiet machen. Stellt sich bei einer Untersuchung gemäß § 38 Abs. II heraus, daß die wirtschaftliche Verflechtung über den Bereich des Landes hinausgeht, so kann der Landes-Pressenausschuß die Untersuchung gemäß § 41 c) dem Bundes-Pressenausschuß übertragen.

Zum VII. Abschnitt

Zu § 42

Abs. 1. Die Bestimmung richtet sich gegen inner- und außerdeutsche Zeitungen und Zeitschriften. Die Formulierung „die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“ ist Art. 9 Abs. 2 GG entnommen. Sie deckt sich mit dem Begriff des „Kampfes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ in Art. 18 GG; zur freiheitlichen Auffassung von der Demokratie gehört der Gedanke der Völkerverständigung.

Der zweite Teil des Tatbestandes („Ungehorsam gegen die Gesetze“) hat ein Vorbild in § 21 des Republiksschutzgesetzes. Die Dauer des

Verbots ist jedoch von 4 Wochen auf 6 Monate erweitert worden. Dies war erforderlich, da bei kurzfristigen Verboten sich die Praxis ergeben hat, daß in der Zwischenzeit politisch nahestehende Zeitungen automatisch den Vertrieb im Bereich der verbotenen Zeitung übernehmen. Ein langfristiges Verbot trifft eine Zeitung dagegen hart, weil es meist nicht möglich ist, den Redaktionsstab so lange zusammenzuhalten.

Abs. 2. Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 18 GG kann dazu führen, daß dem Verleger und Chefredakteur einer im Bundesgebiet erscheinenden Zeitung das Grundrecht der Pressefreiheit und damit das Recht zur Herausgabe der Zeitung genommen wird. Es kann aber nicht zu einem befristeten oder endgültigen Verbot der Zeitung führen. Denn Verleger und Chefredakteur können durch andere Personen ersetzt werden. Es besteht also nicht die Möglichkeit, mit Hilfe des Art. 18 GG wirksam gegen verfassungsfeindliche Zeitungen durchzugreifen. Auch das Strafgesetzbuch bietet in seiner neuen Fassung keine hinreichende Handhabe gegen die Zeitung als solche. § 93 StGB erfaßt nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nur von außerhalb eingeführte Zeitungen; auch insoweit sind aber Präventiv-Maßnahmen, die nicht Ziel eines strafrechtlichen Verfahrens sein können, unzulässig.

Diese Lücke wird jetzt durch die Bestimmung des § 42 geschlossen. Im Hinblick auf die weittragenden Folgen eines solchen Verbots erschien es angebracht, die Entscheidung dem Landesminister des Innern, bzw. Bundesminister des Innern vorzubehalten, ohne ihnen das Recht zur Delegation dieser Entscheidungsbefugnis zu gewähren. Wird das Verbot vom Landesminister des Innern ausgesprochen, so richtet sich das Verfahren der Anfechtung dieser Entscheidung nach Landesrecht. Die Anfechtungsklage gegen die Entscheidung des Bundesministers des Innern ist beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben (§ 45a). Nach den z. Zt. bestehendes Verwaltungsgerichtsgesetzen hat die Erhebung der Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die verfügende Behörde in dem der Anfechtung unterliegenden Verwaltungsakt wegen der besonderen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die aufschiebende Wirkung ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Zu § 43

Die Bestimmung entspricht § 14 Abs. 4 d. Entw. d. Länderrates der Amerik. Zone.

Zu § 44

Abs. 1. Nach dem Text gilt diese Bestimmung im Falle der Behinderung seitens anderer Staaten. Dem Sinn der Bestimmung entsprechend muß sie auch auf solche Herrschaftsbereiche bezogen werden, die von der Bundesrepublik nicht als Staaten anerkannt sind.

Abs. 2. Das Prinzip des Rechtsstaates verlangt, daß auch diese politische Entscheidung gerichtlich überprüfbar ist.

Zu § 45

Abs. 1. Besondere Aufmerksamkeit verdienen alle jene Pressebetriebe, die mit ausländischen Mitteln finanziert werden. Hier besteht stets der Verdacht, daß keine wirtschaftlichen, sondern politische Zwecke verfolgt werden.

Abs. 2. Steht ein solcher Betrieb nachweislich im Dienst einer auswärtigen Macht, so obliegt es dem Bundesminister des Innern als dem Hüter der verfassungsmäßigen Ordnung, bei Gefahr im Verzuge diese Betriebe zu schließen; auch hier muß die Möglichkeit gerichtlicher Nachprüfung eröffnet werden.

Zu § 45a

Es empfiehlt sich, die Anfechtung von Entscheidungen der Bundesregierung oder des Bundesministers des Innern beim Bundesverwaltungsgericht zu konzentrieren. Die Betrauung eines unteren lokalen Verwaltungsgerichts mit dieser Aufgabe würde nicht dem politischen Gewicht der zu überprüfenden Entscheidung entsprechen.

Zum VIII. Abschnitt

Die Bestimmungen der §§ 46 bis 49 lehnen sich weitgehend an die Vorschriften der §§ 23 bis 27 RPG an. Die Befugnis des Bundes zu dieser abschließenden Regelung ergibt sich aus Art. 74 Ziff. 1 des Grundgesetzes (Verfahrensrecht).

Zu § 46

Die Bestimmung entspricht § 23 RPG. Jedoch sind die Straftatbestände zu c. summarisch bezeichnet. Von praktischer Bedeutung werden nur die §§ 84, 93, 95 bis 97, 100a, 100c, 110, 111, 130 und 131 StGB sein.

Die Erweiterung der Beschlagnahmenvorschriften auch auf nicht-periodische Druckschriften entspricht einer staatspolitischen Notwendigkeit. Der Text lehnt sich dabei an die im Strafrechtsänderungsgesetz 1951 verwendete Aufzählung „Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen“ an.

Zu § 47

Abs. 1 bis 3 entspricht § 24 RPG.

Abs. 4 entspricht § 26 RPG.

Zu § 48

Abs. 1 entspricht § 27 Abs. 2 RPG.

Abs. 2 entspricht § 27 Abs. 1 RPG.

Zu § 49

(Gestrichen)

Zum IX. Abschnitt Strafbestimmungen

Zu § 50

Diese Bestimmung lehnt sich an § 39 Schr. L. Ges. und an § 17 Entw. d. DJV an, beschränkt sich aber im Gegensatz zu letzterem Entwurf nicht auf unwahre Veröffentlichungen.

Zu § 51

Diese Bestimmung lehnt sich an § 40 Schr. L. Ges. und an § 18 Entw. d. DJV an.

In Abs. 2 sind die durch besondere Tatumstände qualifizierten Fälle zusammengefaßt. Ein Abhängigkeitsverhältnis besteht zwischen dem Verleger und den von ihm angestellten Redakteuren, aber auch zwischen dem Chefredakteur und den leitenden Redakteuren, die seinen Weisungen unterworfen sind (vgl. § 16 Abs. 2).

Zu § 52

§ 21 RPG stellte eine eigentümliche Verflechtung zweier Haftungssysteme dar, des Systems der stufenweisen Täterhaftung (§ 21

Abs. 2), das dem Schuldigen die Möglichkeit bietet, sich durch Benennung des Schuldigeren oder Hauptschuldigen von Strafe zu befreien, und des Systems der Fahrlässigkeitshaftung, das den allgemeinen strafrechtlichen Vorstellungen entspricht. Die Verkopplung dieser beiden Systeme in § 21 RPG hat sich nach allgemeiner Meinung nicht bewährt und hat bis heute erhebliche Auslegungsschwierigkeiten bereitet. § 52 gibt das System der Stufenhaftung auf; es hatte ohnehin bei Zeitungen und Zeitschriften keine große praktische Bedeutung, kam vielmehr nur bei Broschüren und Flugblättern zur Geltung, bei denen es galt, den Verfasser schnell zu ermitteln. § 49 vermeidet im übrigen den Weg der Schuldvermutung und Verpflichtung des Täters, sich zu entlasten. In Übereinstimmung mit den grundlegenden Prinzipien des Strafrechts ist vielmehr dem Täter seine Schuld nachzuweisen; dieser Nachweis wird erleichtert durch die in § 18 genannten tatsächlichen Vermutungen.

Zu § 53

Angesichts des schweren Schadens, der durch Falschmeldungen angerichtet werden kann, erscheint es angebracht, jene Personen unter Strafe zu stellen, die wider besseres Wissen oder leichtfertig handeln.

Zu § 54

Abs. 2 lehnt sich an § 28 Abs. 2 RPG an.

Die Bestimmung gilt gemäß § 46 Abs. 2 auch für sonstige Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen.

Zu §§ 55 bis 58

Der Text berücksichtigt bereits, daß demnächst mit dem Erlaß eines Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist, durch das das sogenannte „Verwaltungsunrecht“ einer grundsätzlich anderen Behandlung unterworfen wird als echte Straftaten.

Zu § 59

Während es für Ordnungswidrigkeiten bei der kurzen Verjährung des § 14 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verbleibt, wird bei Straftaten die Verjährungsfrist entgegen § 22 HPG auf 1 Jahr

erweitert. Wesentlich ist aber in beiden Fällen, daß die Verjährungsfrist mit dem Erscheinen der Zeitung oder Zeitschrift zu laufen beginnt.

Zum X. Abschnitt Schlußbestimmungen

Zu § 60

Diese Vorschrift ist gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu § 61

Für neu zu errichtende Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien ist, wenn sie auf pressegewerblichem Gebiet tätig sein wollen, § 28 unmittelbar zu beachten.

Zu den §§ 62 bis 62 b

§ 62 umfaßt jene Ausführungsbestimmungen, die ihrer Natur nach nur vom Bund erlassen werden können.

§ 62 a führt jene Bestimmungen auf, deren Ausführung an sich bei den Ländern liegt, bei denen aber möglicherweise mit dem Erfordernis einheitlicher Regelung gerechnet werden muß.

§ 62 b betrifft keine Ausführungs-, sondern Ergänzungsverordnungen.

Ohne die Ermächtigung zu §§ 62 a und b würden dem Bundesgesetzgeber wahrscheinlich schon bald weitere Gesetze vorgelegt werden müssen. Abgesehen davon, daß die in § 62 b dargelegten Tatbestände unter Umständen eine beschleunigte Regelung erfordern, was nur im Verordnungswege möglich wäre, empfiehlt es sich, die gesetzgebenden Körperschaften zu entlasten und auf die grundsätzlichen legislativen Entscheidungen zu beschränken. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 GG zwingt dazu, die der Bundesregierung zu gewährenden Ermächtigungen im einzelnen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß festzulegen.

Sämtliche Ermächtigungen der §§ 62 bis 62 b beziehen sich auf Bestimmungen, bei denen die legislative Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 74 GG gegeben ist. Alle Rahmenvorschriften dieses Gesetzes unterliegen dagegen ausnahmslos der Ausgestaltung durch Landesgesetz, wo die Länder dieses für erforderlich halten.

Zu § 63

Die Ansicht darüber, ob die in Abs. 1 zu a) und b) genannten Vorschriften nach dem 8. Mai 1945 noch Geltung besaßen, waren geteilt.

§ 63 schafft hier die erforderliche Klarheit.

Das RPG ist bisher nur in den Ländern Bayern und Hessen aufgehoben worden, in den übrigen Ländern also zur Zeit noch in Kraft. Eine generelle Aufhebung des RPG durch dieses Gesetz ist jedoch weder angebracht noch zulässig, da sich dieses Gesetz gemäß § 1 grundsätzlich nur auf Zeitungen und Zeitschriften erstreckt, während das RPG auch nichtperiodische Druckschriften erfaßt. Für letztere muß das RPG in den Ländern (außer Bayern und Hessen) also in Kraft bleiben. Völlig außer Kraft treten die §§ 23 bis 28 RPG, die durch die Bestimmungen des VIII. Abschnitts überholt sind (vgl. § 46 Abs. 2).

Zu § 64

Alle Bestimmungen, in denen Meldungen an den Landes-Pressesausschuß vorgesehen oder in denen besondere Offenlegungen (§§ 23 und 29) vorgeschrieben sind, die der Überprüfung des Landes-Pressesausschusses bedürfen, können erst nach Einsetzung dieses Ausschusses in Kraft treten.

Anlage zu dem Entwurf eines Bundespresseggesetzes.

Entwurf einer Bestimmung über die öffentliche Kontrolle von Maternpresse, Kopf- und Anschluß-Zeitungen.

Sie wäre in den vorstehenden Entwurf einzufügen als § 23.

§ 23.

(1) In einer Zeitung ist in der ersten Nummer zu Anfang eines jeden Kalender-Halbjahres anzugeben,

- a) welche weiteren Zeitungen der Verleger mit im wesentlichen gleicher Redaktion, aber verschiedenem Kopf herausgibt (Kopfzeitungen),
- b) welche sonstigen Zeitungen der Verleger herausgibt,

- c) welche weitere von Dritten herausgegebene Zeitungen von dem Verleger in vertraglichem Bezugsverhältnis Matern oder sonstiges druckfertiges Material übernehmen (Anschluß-Zeitungen),
- d) mit welchen presseredaktionellen Hilfsunternehmungen (§ 31) vertragliche Bezugsverhältnisse bestehen.

(2) Kopfzeitungen müssen im Untertitel den Titel der Hauptzeitung führen.

(3) Anschluß-Zeitungen, bei denen Sachgebiete oder ganze Seiten von Hauptzeitungen durch Matern übernommen werden, haben für diese Teile ein gesondertes Impressum abzudrucken, das

- a) den Titel der Hauptzeitung,
- b) den Verleger der Hauptzeitung,
- c) den für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteur der Hauptzeitung enthält.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Matern nicht von einer Hauptzeitung, sondern von einer Matern-Korrespondenz bezogen werden.

(5) Werden von einer anderen Zeitung oder Zeitschrift oder von einer presseredaktionellen Hilfsunternehmung (§ 31) Beiträge im ganzen oder gekürzt, aber sonst unverändert übernommen, so ist die Quelle zu Anfang oder Ende des Beitrages abzudrucken.

Begründung

Zu § 23

Die Vorschrift hat keinen Vorläufer im RPG. Ein modernes Pressegesetz darf heute alltägliche Erscheinungen wie Kopfzeitungen und Anschluß-Zeitungen nicht übersehen und ungeregelt lassen. Gerade hier muß Klarheit bestehen, da diese Einrichtungen bisweilen benutzt werden, um den Leser über die eigentlichen Redaktionsquellen zu täuschen. Es kommt vor, daß Verleger mit ihren Kopfblättern Heimatzeitungen vortäuschen, wie umgekehrt manche Heimatzeitungen ihren Lesern vorenthalten, daß sie in Wahrheit nur Anschluß-Zeitungen sind.